

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.170 vom 9. November 2022

BS Appellationsgericht, 2022-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2022.170

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.170 du 9 novembre 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.170 del 9 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

1.1 Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft können innert zehn Tagen mittels Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 310 Abs.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a und b StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind oder Verfahrenshindernisse bestehen. Wie bei der Frage, ob ein Strafverfahren über eine (definitive) Verfahrenseinstellung durch die Strafverfolgungsbehörde erledigt werden kann, gilt auch bezüglich der Nichtanhandnahme der aus dem Legalitätsprinzip fließende Grundsatz «in dubio pro duriore» (Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung, [BV, SR 101], und Art. 2 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 309 Abs. 1, Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Dieser gebietet, dass eine Nichtanhandnahme oder Einstellung durch die Staatsanwaltschaft nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Bei der Beurteilung dieser Frage verfügt die Staatsanwaltschaft über einen gewissen Spielraum (BGer 1B_253/2012 vom 19. Juli 2012 E. 2.1; 6B_960/2014 vom 30. April 2015 E. 2.1).

2.2 Eine Nichtanhandnahmeverfügung hat zu ergehen, wenn bereits aus den Ermittlungsergebnissen oder aus der Strafanzeige selbst ersichtlich wird, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt mit Sicherheit unter keinen Straftatbestand fällt oder gar nicht verfolgbar ist, so dass die Führung eines Verfahrens geradezu aussichtslos erscheint. Sie kommt somit bei Fällen in Frage, die allein aufgrund der Akten sowohl betreffend Sachverhalt als auch in rechtlicher Hinsicht klar sind (Omlin, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 310 StPO N 9; Landshut/Bosshard, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Auflage 2020, Art. 310 N 4).

E. 3

3.1 Ob ■ E_____ im fraglichen Zeitraum aufgrund ihres Gesundheitszustands nicht mehr in der Lage gewesen ist, entsprechende Strafanträge einzureichen, kann heute nicht mehr abschliessend beurteilt werden. Auch wenn in den Akten eine fortschreitende Verschlechterung ihres Gesundheitszustands nachvollziehbar ist, steht jedenfalls fest, dass sie damals durch einen Anwalt vertreten war und auch die zuständige Erwachsenenschutzbehörde aufgrund einer unter anderem vom Beschwerdeführer eingereichten Gefährdungsmeldung vom 19. September 2013 involviert war und ■ E_____ auch persönlich angehört hat. Es wurde ein entsprechendes Verfahren durchgeführt, bei

dem es schon damals um die gesundheitlichen Probleme der Verstorbenen, die Erteilung von Bankvollmachten an die Tochter und Schenkungen ging, wobei im fraglichen Zeitraum nie eine vollständige Handlungs- bzw. Urteilsunfähigkeit festgestellt wurde. Es gibt vorliegend keinen Grund, von diesen Feststellungen in den Verfahren der Erwachsenenschutzbehörde abzuweichen.

3.2 Es muss mit der Staatsanwaltschaft also davon ausgegangen werden, dass ■ E_____ selber, ihr Beistand oder die Erwachsenenschutzbehörde bei Verdacht auf deliktisches Verhalten der Beschuldigten ■ nach vorgängiger Absprache untereinander ■ eingegriffen und, soweit sie dazu berechtigt gewesen wären (vgl. dazu Riedo, in: Basler Kommentar, 4. Auflage 2019, Art. 30 StGB N 41), Strafantrag gestellt hätten (Art. 30 ff. des Strafgesetzbuches [StGB, SR 311.0]), zumal ■ E_____ im rechtskräftig eingestellten Verfahren gegen [...], bei welchem im Wesentlichen die identischen Transaktionen Verfahrensgegenstand waren, als Auskunftsperson einvernommen wurde und ihr damaliger Rechtsanwalt H_____ auf ein entsprechendes Gesuch hin eine Kopie der Verfahrensakten erhielt. Der vorliegend in Frage stehende und aufgrund der Akten erstellte Vermögensabfluss war auch in seiner Höhe schon damals bekannt, weshalb die Erwachsenenschutzbehörde auch Reduktionen der monatlichen Limiten für Barbezüge und Kreditkartenbelastungen verfügte. Trotzdem war ein allfällig deliktisches Verhalten der Beschuldigten ■ offenbar auch seitens des Beschwerdeführers ■ nie ein Thema.

3.3 Die Frist zur Stellung des Strafantrags von drei Monaten ist nach dem Gesagten abgelaufen. Art. 30 Abs. 4 StGB setzt voraus, dass die Strafantragsfrist bei Tod der verletzten Person noch läuft oder noch gar nicht zu laufen begonnen hat, was nach dem vorstehend Erwogenen vorliegend beides nicht der Fall ist. Dass kein schriftlicher Verzicht im Sinne von Art. 304 Abs. 2 StPO vorliegt, ist daher nicht von Bedeutung (vgl. zum Ganzen Riedo, a.a.O., Art. 30 StGB N 73 f., 117).

E. 4

4.1 Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass die Frist zur Einreichung des Strafantrags noch nicht abgelaufen und das Strafantragsrecht mit dem Tod von ■ E_____ auf den Beschwerdeführer übergegangen ist, wäre die Frist mittlerweile abgelaufen: Der Strafantrag wurde mit Schreiben vom 26. September 2022 eingereicht und damit fast ein Jahr nach dem Tod von ■ E_____ vom 29. Oktober 2021. Gemäss Entscheid der burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (bKESB) vom 7. November 2019 hatte der Beschwerdeführer schon im Januar 2014 Kenntnis über allfällige Schenkungen. Es wurden in diesem Verfahren vorsorgliche Massnahmen zum Schutz von ■ E_____ und ihres Vermögens beantragt. Gemäss den Angaben des Beschwerdeführers im Schlichtungsgesuch vom 3. November 2022 hatte er sogar schon Ende 2011 entsprechend Kenntnis:

«Gleichzeitig erhielten der Kläger und der Beklagte 2 Ende 2011 starke Signale, dass das Vermögen der Mutter durch enorm hohe Schenkungen an die Beklagte 1 stark sinkt, was überhaupt nicht zur Erblasserin passte und nur durch ihre fehlende Urteilsfähigkeit insbesondere in finanziellen Belangen und/oder durch äussere Einflussnahme zu erklären war».

Gemäss dem E-Mail-Verkehr unter den Geschwistern vom 12. Juni 2010 ging es schon damals um eine Schenkung von CHF 700'000.■ für ein «I_____ -Projekt» der Beschuldigten und eine Überweisung von CHF 6'300'000.■ auf ein Konto der J_____:

«Liebe C_____ (und Kopie an A_____),

heute hat mich völlig überraschend Herr [...] von der [...] angerufen. Wenn ich ihn recht verstanden habe, seist Du mit einer von Mama handgeschriebenen Vollmacht zu ihm gekommen, die den Auftrag erteilt habe. Fr. 700'000.- auf ein Projekt von Dir (I____?) zu überweisen, und weitere 6,3 Mio. auf ein Konto der (auch Dir gehörenden, oder mitgehörenden) J____, von der es dann auf ein [...]konto weitergehen solle. Aus Zeitnot solle das Geld aber sofort überwiesen werden, statt etwas (im Sinne einer Diversifizierung, die mal in unseren mails anklang?) später direkt auf ein Konto bei [...] auf Mamas Namen. Da solche Summen erbrelevant sind, hat Herr [...] mit Mama gesprochen und sich auserbeten, auch mit mir darüber sprechen zu dürfen, um allfällige spätere Erbkonflikte zu verhindern.

Du wirst Dich nicht wundern, wenn ich sage, dass das alles reichlich merkwürdig klang. Ich habe dann mit A____ telefoniert, um zu erfahren, ob ich da was verpasst hätte. Er wusste aber auch von nichts, weder von der Spende noch von der Überweisung (im Gegensatz zu mir kennt er immerhin die J____). Was auch immer hinter der Aktion steckt, ich finde Du hättest uns darüber vorgängig informieren/konsultieren müssen. Wir haben doch letzthin einen guten e-mail Austausch gehabt, in dem wir uns alle - so schien es mir wenigstens - um Transparenz bemüht haben. War das ein falscher Eindruck?

Kannst Du uns bitte aufklären, was hier vor sich geht, und um was es sich handelt? Und warum wir von alledem nichts wissen?

[]».

4.2 Auch wenn dem Beschwerdeführer in der Zwischenzeit neue und detailliertere Informationen zur Kenntnis gelangt sind, hatte er schon länger Kenntnis von potentiellen Straftaten und auch der mutmasslichen Täterschaft. Bei dieser Konstellation beginnt die Frist für die Einreichung eines Strafantrags auch ohne Kenntnis von Details nach Lehre und Rechtsprechung und entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers in seiner Replik vom 10. März 2023 bereits zu laufen: «Ohne Belang bleibt das Wissen des Verletzten um die rechtliche Qualifikation der Tat. Insbesondere wird die Frist auch dann ausgelöst, wenn der Antragsberechtigte weiss, dass zu seinem Nachteil eine Straftat begangen wurde, aber aufgrund fehlender Detailkenntnisse noch nicht abzuschätzen vermag, ob es sich um ein Antrags- oder um ein Officialdelikt handelt. In solchen Fällen ist vorsorglich Strafantrag zu stellen (BGE 129 IV 1 E. 3.1; BGer 6B_265/2008 vom 9. Juli 2008 E. 3.3, 6B_396/2008 vom 25. August 2008 E. 3.3.3; Riedo, a.a.O., Art. 31 StGB N 6). Gleiches gilt, wenn hinsichtlich der Strafbarkeit des fraglichen Verhaltens Unklarheiten bestehen (BGer 6B_317/2015 vom 22. Juni 2015 E. 2; Riedo, a.a.O., Art. 31 StGB N 16).

4.3 Die Strafantragsfrist begann nach dem Gesagten also nicht erst mit Kenntnisnahme der nun zugänglich gewordenen Bankunterlagen, sondern schon viel früher zu laufen, spätestens im Todeszeitpunkt von ■ E____. Auch bei dieser Konstellation wäre die Frist zur Einreichung eines Strafantrags aber abgelaufen.

E. 5

5.1 Die Vorschrift von Art. 310 StPO hat zwingenden Charakter; liegen deren Voraussetzungen vor, darf die Staatsanwaltschaft kein Strafverfahren eröffnen, sondern hat zwingend eine Nichtanhandnahmeverfügung zu erlassen (AGE BES.2022.154 vom 11. Januar 2023 E. 2.2; Omlin, a.a.O., Art. 310 StPO N 8). Demgemäss greift der Grundsatz «in dubio pro duriore» nicht und hat die Staatsanwaltschaft zu Recht die Nichtanhandnahme verfügt. Die Beschwerde erweist sich deshalb als unbegründet und ist abzuweisen, soweit

darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten mit einer Gebühr von CHF 800.■ zu tragen (§ 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]). Diese wird mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

5.2 Da eine Kostenaufgabe an die Privatklägerschaft für vorliegende Konstellation gesetzlich nicht vorgesehen ist (Art. 432 Abs. 2 StPO e contrario), ist die Beschuldigte aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wurde keine Honorarnote eingereicht, weshalb der Aufwand zu schätzen ist. Ihr Vertreter hat eine sechsstündige Vernehmung eingereicht, wofür sechs Stunden zu CHF 250.■ (inklusive Auslagen, zuzüglich Mehrwertsteuer) entschädigt werden. Für den genauen Betrag wird auf das Dispositiv verwiesen.

5.3 Was schliesslich die beantragte Busse wegen trölerischen Verhaltens anbetrifft, ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer mit seinen Anliegen zwar nicht durchdringt. Indes kann ihm keine böse- oder mutwillige Prozessführung gemäss § 54 Abs. 4 GOG unterstellt werden. Aufgrund der Sachlage war nicht von vornherein klar, dass der Beschwerdeführer wider besseres Wissen an einer offensichtlich gesetzeswidrigen Auffassung festhält. Auch wenn von einem fehlerhaften Verständnis von Art. 30 Abs. 4 StGB auszugehen ist, ging es dem Beschwerdeführer offenbar darum, seinen Standpunkt durch ein Gericht beurteilen zu lassen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.